

# Satzung des Vereins „Förderer des Naturkundlichen Museums Göppingen e.V.“

---

Zur Vereinfachung der Formulierung wird in folgender Satzung die männliche Form der Anrede genutzt, jedoch ist jeweils die weibliche Form miterfasst.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **„Förderer des Naturkundlichen Museums Göppingen e.V.“**, abgekürzt **„FöNaMu Göppingen e.V.“**.  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt damit Rechtsfähigkeit.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Die Zwecke des Vereins sind:
  - a) die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung
  - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
2. Zur Erfüllung seines Satzungszweckes führt der Verein Aktivitäten zur Verbreitung von Informationen über aktuelle Entwicklungen, Veranstaltungen und Führungen im Naturkundlichen Museum oder an einem geeigneten Ort zur Erhöhung des Spendenaufkommens sowie zur stärkeren Nutzung der Ressourcen und Netzwerke des Naturkundlichen Museums durch.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die hieraus resultierende ideelle und materielle Förderung des Städtischen Naturkundlichen Museums Göppingen als eines naturkundlichen Bildungszentrums für den schwäbischen Raum und einer Forschungsstätte, an der auch auswärtige Wissenschaftler arbeiten. Hinzu kommt die Förderung der geowissenschaftlichen und biologischen Erforschung des Landkreises Göppingen und angrenzender Gebiete.

So erfolgt v.a. finanzielle und ideelle Unterstützung von

- a) Sanierungsarbeiten an den Museumsgebäuden (Gebäude Boller Straße 102 und Bezgenrieter Weg 1) zur Erhaltung und Pflege der denkmalgeschützten Bausubstanz

- b) Ausstellungsvorhaben
  - c) Erwerben von Sammlungen und Sammlungsobjekten
  - d) Präparationsarbeiten
  - e) Forschungsvorhaben
  - f) Vorträgen und Exkursionen
  - g) Kooperation mit dem Naturkundeverein Göppingen e. V. und anderen Vereinen, Museen und Organisationen.
3. Die Rechte der Museumsleitung des Städtischen Naturkundlichen Museums Göppingen werden durch die Tätigkeit des Vereins und seiner Mitglieder nicht berührt.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

1. Alle Gründungsmitglieder sind Vereinsmitglieder. Weitere Vereinsmitglieder können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen, der darüber entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
3. Mitglieder, die sich in besonderer Weise bezüglich des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands oder aus der Mitgliedschaft durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sachleistungen oder Geldleistungen, die eine Ehrenmitgliedschaft begründet haben, können nicht zurückerstattet werden.

4. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Löschung im entsprechenden Register.
5. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
6. Der Ausschluss kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - trotz Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
  - sich vereinschädigend verhält oder grob gegen die Satzung verstößt.
  - Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer in Schrift- oder Textform unter Mitteilung der Tagungsordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Mitglieder, die dem Verein keine E-Mail-Adresse gegeben haben, sind mit normaler Post einzuladen. Die Aufgabe der Ladung zur Post ist in diesem Fall für die Fristwahrung ausreichend.
2. Der Vorstand kann jederzeit - und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder - eine außerordentliche Versammlung einberufen.
3. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Der gewählte Versammlungsleiter kann nicht für den Vorstand kandidieren.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes und vom Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu erstellen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht über die Vereinsarbeit sowie die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand sowie dem/den Rechnungsprüfer(n) Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Bestellung des Geschäftsführers
- d) Wahl des/der Rechnungsprüfer(s)
- e) Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) die Festlegung der Grundzüge der Vereinsarbeit
- h) Auflösung des Vereins

6. Beschlussfassung

- a) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

- c) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, Ernennung von Ehrenmitgliedern oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer drei Viertel Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

7. Wahlordnung

- a) Wählbar ist jede natürliche Person.

- b) Auf Antrag werden die Wahlen geheim durchgeführt.

- c) Der 1. Vorsitzende des Vorstandes, der 2. Vorsitzende des Vorstandes sowie der Geschäftsführer müssen getrennt - im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit - in den weiteren Wahlgängen mit relativer Mehrheit - der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

- d) Beisitzer, Schatzmeister, Schriftführer und (der) Rechnungsprüfer müssen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt werden.
- e) Eine Blockwahl ist jeweils für die Wahlämter unter §7, 1.c) und §6, 5.d) vorgesehen. Auf Antrag wird die Blockwahl aufgehoben und jedes Amt somit einzeln gewählt.
- f) Nachwahlen gelten für die laufenden Amtsperioden.

## **§7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden)
  - c) ein bis sechs Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder
  - d) Schatzmeister
  - e) Schriftführer

Dem Vorstand gehören von Amts wegen an:

- f) der Leiter des Naturkundlichen Museums. Es ist zulässig, dass dieser bei entsprechender Bestellung in Personalunion auch als Geschäftsführer fungiert.
  - g) der Erste Bürgermeister der Stadt Göppingen
2. In Personalunion können folgende Ämter des Vorstandes ausgeübt werden:
    - a) 1. Vorsitzender und Schatzmeister oder Schriftführer
    - b) 2. Vorsitzender und Schatzmeister oder Schriftführer
    - c) Schatzmeister und Schriftführer

Vorstandsmitglieder von Amts wegen können ein weiteres Amt des Vorstandes (1. oder 2. Vorsitzender, Schatzmeister oder Schriftführer) übernehmen. Fungiert der Leiter des Naturkundlichen Museums in Personalunion auch als Geschäftsführer, kann er kein weiteres Amt im Vorstand übernehmen.

3. Alle unter §7, 1.a) bis e) genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand koordiniert die Geschäftsführung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.

5. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend sind: Er fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters des Naturkundemuseums, bei Abwesenheit die des 1. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse hat der Vorstand ein Protokoll zu fertigen, das von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen. Der Leiter des Archivs und der Museen der Stadt Göppingen hat das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
7. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden sowie lediglich redaktionelle Änderungen, kann der Vorstand auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Die Mitgliederversammlung wird bei nächster Gelegenheit darüber informiert.

## **§8 Geschäftsführer**

1. Die Mitgliederversammlung bestellt neben dem Vorstand durch Beschluss einen Geschäftsführer für die Dauer von drei Jahren.
2. Sein Geschäftskreis umfasst die Leitung der laufenden Angelegenheiten in Absprache mit dem Vorstand entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Zu den laufenden Angelegenheiten zählt insbesondere: Repräsentation nach außen, Einladung zu Mitgliederversammlungen (bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden) und Vereinsveranstaltungen, Planung Vereinstätigkeit, Koordination der Vereinsorgane, Mitgliederbetreuung, Werbung neuer Mitglieder, Webseitengestaltung, Planung von Vereinsfeiern, Verteilung von Aufgabengebieten innerhalb des Vereins, Erstellung von Arbeitsplänen.
3. In diesen Angelegenheiten besitzt der Geschäftsführer uneingeschränkte Vertretungsmacht gegenüber Dritten.
4. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

## **§9 Rechnungsführung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein bis zwei Rechnungsprüfer für jeweils drei Jahre. Diese(r) darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der/die Rechnungsprüfer prüft/prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Darüber hinaus hat/haben er/sie den Vorstand dahingehend zu kontrollieren, dass Finanzmittel lediglich satzungsgemäß ausgegeben werden.

## **§10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks geht das Vereinsvermögen nach Tilgung etwa vorhandener Verbindlichkeiten in das Eigentum des Städtischen Naturkundlichen Museums Göppingen über, das es nach Maßgabe des §2 der Satzung zu verwenden hat.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seiner Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

## **§11 Sonstige Bestimmungen**

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

Satzung, errichtet am 26.07.2021, in Kraft getreten am 02.09.2021, geändert am 08.07.2024.